

Hinweise zu den Vorbemerkungen eines Leistungsverzeichnisses für Betonin- standsetzungsarbeiten

zur Überwachung und Qualitätssicherung

(nicht für Bauvorhaben im Rahmen von Verkehrsbauwerken)

0. Allgemeines

Grundlage für die Ausführung der Betoninstandsetzungsarbeiten ist die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton erarbeitete und in allen Bundesländern als Technische Baubestimmung eingeführte DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)“, Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Oktober 2001.

Der Teil 4 der Instandsetzungs-Richtlinie wurde durch die DIN EN 1504 „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken“ bzw. deutsche Ergänzungsnormen ersetzt.

Weiter gelten die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB / Teil C, speziell mit der DIN 18349 „Betonerhaltungsarbeiten“, Ausgabe 10/2006.

1. Eigen- und Fremdüberwachung

Für die angebotene Instandsetzungsmaßnahme ist eine Eigen- und Fremdüberwachung sicher zu stellen.

Die Überwachung durch das ausführende Unternehmen (Eigenüberwachung) ist von der Qualifizierten Führungskraft des Unternehmens zu planen und von einer verantwortlichen Fachkraft mit SIVV-Schein durchzuführen. Der Bieter verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Instandsetzungsarbeiten laufend Eigenüberwachungen gemäß der Instandsetzungs-Richtlinie (Teil 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung) ist durch eine vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bauaufsichtlich zugelassene Überwachungsstelle vorzusehen. Sie dient der Kontrolle der Eigenüberwachung. Auf Wunsch muss die Anerkennung der Überwachungsstelle durch das DIBt nachgewiesen werden. Nach Erteilung des Auftrages an die Überwachungsstelle ist die Bestätigung der Baustellenanzeige dieser Organisation dem Auftraggeber vorzulegen (z. B. Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. o. a.).

2. Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft

Der Bieter hat Mitglied einer Gütegemeinschaft für Betoninstandsetzung zu sein, z. B.

Landesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken NRW e. V.

Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

3. SIVV-Nachweise

Dem Angebot ist die Kopie einer SIVV-Bescheinigung der vorgesehenen verantwortlichen Fachkraft (Polier, Vorarbeiter ...) beizufügen. Die SIVV-Bescheinigung (**S**chützen, **I**nstandsetzen, **V**erbinden und **V**erstärken) wird vom „Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.“ nach einem zweiwöchigen Lehrgang mit Prüfung erteilt. Im Abstand von 3 Jahren ist eine SIVV-Weiterbildung nachzuweisen. Die Kopie der Bescheinigung über die SIVV-Weiterbildung ist ebenfalls beizufügen.

Die SIVV-Fachkraft hat während der Bauausführung ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Ist dies aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (Krankheit, Kündigung u. a.) nicht möglich, so ist umgehend eine Ersatzperson mit den gleichen Anforderungen zu benennen, für die dann ebenfalls die ständige Anwesenheit auf der Baustelle gilt.

4. Beizufügende Nachweise

Dem Angebot sind folgende Kopien beizufügen:

- Nachweis der aktuellen Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft
- Angabe der vorgesehenen Überwachungsstelle zur Fremdüberwachung
- SIVV-Bescheinigung der vorgesehenen SIVV-Fachkraft, bei Erfordernis auch Bescheinigung der SIVV-Weiterbildung
- Angabe der Qualifizierten Führungskraft des Unternehmens

5. Ausschluss von der Vergabe

Sind die genannten Nachweise, Bescheinigungen und Angaben nicht oder nicht vollständig im Angebot enthalten, behält sich der Auftraggeber vor, das entsprechende Angebot von der Wertung auszuschließen.

Haben Sie noch Fragen? Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Frank Pawlik, ☎ 02151 5155-10

LIB NRW e. V.
Bökendonk 15, 47809 Krefeld
info@lib-nrw.de



www.lib-nrw.de